

## II. Nachtrag zum Energiegesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. März 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Eidgenössische Energiepolitik.....	2
1.2. Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich .....	2
1.3. Motion 42.06.16 «Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft» .....	3
1.4. Weitere parlamentarische Vorstösse im Energiebereich.....	4
2. Gesetzesentwurf .....	4
2.1. Regelungsbedarf.....	4
2.2. Übernahme der früheren Regelung .....	5
3. Künftiges Förderungsprogramm .....	6
3.1. Kriterien.....	6
3.2. Vorgesehener Vollzugsbeginn.....	6
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	7
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	7
5.1. Personelle Auswirkungen .....	7
5.2. Finanzielle Auswirkungen.....	8
6. Antrag .....	9
Entwurf (II. Nachtrag zum Energiegesetz).....	10

### Zusammenfassung

*Im Rahmen der Beschlüsse zum Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts entschied der Kantonsrat, auf die Fortsetzung des Energieförderungsprogramms zu verzichten und die dazugehörige rechtliche Grundlage im kantonalen Energiegesetz aufzuheben. Mit Beschluss vom 25. September 2006 hiess er die Motion 42.06.16 «Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft» gut. Darin wird die Regierung beauftragt, aus den «nicht betriebsnotwendigen Mitteln» der SAK einen Anteil von 8 Mio. Franken für ein Vierjahresprogramm zur Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien usw. einzusetzen, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit die Beiträge so rasch wie möglich ausgerichtet werden können (Ziel: ab dem Jahr 2007) sowie die Fördermittel des Bundes wieder zu beantragen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen. In Erfüllung dieses Auftrags wird dem Kantonsrat mit dieser Vorlage in einem ersten Schritt die im Jahr 2004 aufgehobene Bestimmung erneut zum Beschluss vorgelegt. Im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2008 sollen dem Kantonsrat in einem weiteren Schritt die erforderlichen Anträge zur Finanzierung eines neuen Förderungsprogramms, einschliesslich Sonderkredit, zugeleitet werden.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines II. Nachtrags zum Energiegesetz.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Eidgenössische Energiepolitik**

Anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfand, verpflichtete sich die Schweiz gemeinsam mit 181 Staaten, auf nationaler und internationaler Ebene Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen. Im März 1993 übertrug der Bundesrat die Verantwortung für die Ausrichtung und Koordination einer nachhaltigen Entwicklung einem interdepartementalen Ausschuss (IDARio). Dessen Bericht «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» nahm der Bundesrat im Jahr 1996 zur Kenntnis und legte Massnahmen aus mehreren Aktionsfeldern vor. Die Massnahmen betreffen u.a. auch den Energiebereich. Die Schweiz soll den Verbrauch fossiler Energieträger bis zum Jahr 2000 stabilisieren (Basis 1990) und ihn bis zum Jahr 2010 um zehn Prozent verringern (gemessen an den Kohlendioxidemissionen). In der Folge wurde am 8. Oktober 1999 das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO<sub>2</sub>-Gesetz) erlassen, das dieses Ziel im Wesentlichen enthält. Zudem schuf der Bund mit Art. 15 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt eidg EnG) die Grundlage, um den Kantonen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 13) jährliche Globalbeiträge auszurichten. Voraussetzung dafür ist, dass die Kantone über die rechtlichen Voraussetzungen und ein eigenes kantonales Förderungsprogramm verfügen.

Die Ablehnung der energiepolitischen Vorlagen (Solar-Initiative, Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien FAG, Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt) in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 hatte zur Folge, dass anstelle der vorgesehenen Förderungsprogramme des Bundes kantonale Förderungsprogramme in den Vordergrund traten.

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz und zur Einleitung einer nachhaltigen Energieversorgung erliess der Bundesrat im Jahr 2001 als Nachfolgeprogramm von Energie 2000 das Programm EnergieSchweiz. Dieses auf der Grundlage des Energie- und des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gestartete Programm soll dazu beitragen, die Zunahme des Energieverbrauchs zu dämpfen, die neuen erneuerbaren Energien zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen zu reduzieren. Die Kantone sind die wichtigsten Partner von EnergieSchweiz im Bereich «öffentliche Hand und Gebäude». Einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten sie dabei mit der Durchführung eigener Förderungsprogramme, die durch die Globalbeiträge des Bundes mitfinanziert werden.

### **1.2. Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich**

Nach Vollzugsbeginn des ersten kantonalen Energiegesetzes im Jahr 1991 wurden im Auftrag der Regierung Vorschläge für die energiepolitischen Ziele des Kantons St.Gallen erarbeitet. Die Ergebnisse sind im Bericht «Energiepolitische Ziele und Aktionsprogramm Energie» vom 24. Juni 1994 festgehalten. Den Rahmen für diese Vorschläge bildeten die damals geltende eidgenössische und kantonale Energiegesetzgebung sowie das energiepolitische Programm von Bund und Kantonen, insbesondere das Aktionsprogramm Energie 2000. Die Ziele sollten in erster Linie durch Bedarfsreduktionen, in zweiter Linie durch eine ökonomisch und ökologisch zukunftsfrüchtige Energieproduktion angestrebt werden.

Das kantonale Aktionsprogramm Energie umfasste ein Bündel von 18 Massnahmen in den Bereichen Elektrizität, Brennstoffe, erneuerbare Energien, Treibstoffe und übergreifende Massnahmen. Weil die vorgeschlagenen Massnahmen aufgrund der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel sowie auch hinsichtlich ihrer politischen Akzeptanz nicht alle gleichzeitig verwirklicht werden konnten, mussten Prioritäten gesetzt werden. Vor allem Massnahmen, die finanzielle Anreize zum Inhalt hatten, erwiesen sich als kaum umsetzbar. Die Bearbeitung konzentrierte sich deshalb auf Verhaltensvorschriften (Energiegesetzgebung) bzw. verwaltungsinterne Massnahmen (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand). Entsprechend bescheiden waren die erzielten quantifizierbaren Resultate. Der Erfolg freiwilliger Massnahmen war aufgrund des tiefen Energiepreinsniveaus sowie fehlender finanzieller Anreize gering.

Im Jahr 2001 wurde die vollständig überarbeitete kantonale Energiegesetzgebung in Vollzug gesetzt (Energiegesetz [sGS 741.1; abgekürzt EnG]; Energieverordnung [sGS 741.11; abgekürzt EnV]; Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz [sGS 741.12; abgekürzt EnFöV]). Das Energiegesetz enthielt in seiner bis Ende 2004 gültigen Fassung eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung kantonalen Förderungsprogramme, die zum Bezug von Bundesgeldern berechtigten.

Gestützt auf diese Grundlage im kantonalen Energiegesetz sowie in Ausführung des Beschlusses des Kantonsrates vom 28. November 2000 über einen Sonderkredit über vier Jahre in Höhe von 2 Mio. Franken (ProtKR 2000/2004 Nr. 90/18) erliess die Regierung das Förderungsprogramm Energie 2001 bis 2004, das ab 1. Januar 2001 vollzogen wurde. Das Förderungsprogramm enthielt Massnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien (thermische Solaranlagen, Anschluss an Wärmenetze), rationelle Energienutzung (MINERGIE) sowie Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing. In den Jahren 2001 bis 2004 standen kantonale Mittel im Betrag von 2 Mio. Franken sowie Bundesmittel in Höhe von rund 1,6 Mio. Franken für die Ausrichtung von Beiträgen zur Verfügung. Mit diesen 3,6 Mio. Franken an Fördergeldern wurden in den vier Jahren Investitionen in der Höhe von rund 25 Mio. Franken unterstützt und jährlich 12'000 MWh an fossiler Energie eingespart. Dies entspricht etwa 1'200'000 Litern Heizöl «Extra leicht» bzw. jährlich 3'200 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Hochgerechnet bis zum Jahr 2010 ergibt sich eine Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses in der Grössenordnung von insgesamt 22'500 Tonnen.

Im Rahmen des Beschlusses über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (22.03.13, 23.03.04 und 25.03.01) entschied der Kantonsrat in der ausserordentlichen Julisession 2003, auf die Fortsetzung des Förderungsprogramms zu verzichten (ProtKR 2000/2004 Nr. 476/81). Darüber hinaus hob er ein Jahr später im Rahmen der Beschlüsse zum Massnahmenpaket 2004 – mit Blick auf eine nachhaltige Sparmassnahme – die Grundlage für die Durchführung eines Energie-Förderungsprogramms im kantonalen Energiegesetz auf, die im Zug der Gesamtrevision des Energiegesetzes im Jahr 2001 in Vollzug gesetzt worden war (ProtKR 2000/2004 Nr. 617/17).

### **1.3. Motion 42.06.16 «Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft»**

Im September 2006 wurde die Motion 42.06.16 «Fördergelder für eine erfolgreiche Energiezukunft» mit folgendem Wortlaut vom Kantonsrat gutgeheissen:

«Die Regierung wird beauftragt:

- aus den «nicht betriebsnotwendigen Mitteln» der SAK einen Anteil von 8 Mio. Franken für ein Vierjahresprogramm zu Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien usw. einzusetzen;
- die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit die Beiträge so rasch wie möglich ausgerichtet werden können (Ziel: ab dem Jahr 2007);
- die Fördermittel des Bundes wieder zu beantragen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen.»

## **1.4. Weitere parlamentarische Vorstösse im Energiebereich**

Mit der Motion 42.04.28 «Energieförderung und -beratung im Kanton St.Gallen» wurde gefordert, aus den Erträgen aus der Rückzahlung nicht betriebsnotwendigen Kapitals der St.Gal-lisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (abgekürzt SAK) ein Instrumentarium mit dem Ziel der Energieberatung und -förderung zu schaffen. Sie wurde zu Gunsten der Motion 42.04.33 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» zurückgezogen.

In der Frühjahrsession 2005 stimmte der Kantonsrat der Umwandlung der Motion 42.04.33 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» in das Postulat 43.05.06 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» mit folgendem Wortlaut zu:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, welche Massnahmen sie zusätzlich zu den Förder- und Lenkungsmassnahmen des Bundes als sinnvoll erachtet und welchen Handlungsspielraum sie nach der Abschaffung der massgebenden Bestimmungen im Energiegesetz sieht, um die sparsame und rationelle Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energie und die Beratung im Energiebereich im Kanton St.Gallen künftig zu fördern, welches Instrumentarium dafür nötig und geeignet ist und wie dies langfristig finanziert werden kann.»

Der Postulatsbericht soll als Gesamtkonzept für die künftige kantonale Energiepolitik ausgestaltet werden und bis Ende des Jahres 2007 vorliegen.

Auf die Einfache Anfrage 61.05.08 «Zweckbindung der zusätzlichen SAK-Dividenden zu Gunsten eines Energieinstituts St.Gallen» antwortete die Regierung am 5. April 2005, der Kantonsrat habe entschieden, die von der SAK ausgeschüttete Zusatzdividende zur Entlastung der laufenden Rechnung dem allgemeinen Haushalt zufließen zu lassen. Deshalb könne sie nicht zu Gunsten künftiger Vorhaben zurückgestellt werden. Im Weiteren wies die Regierung darauf hin, dass der Kantonsrat im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, der nebst dem Verzicht auf die Erneuerung des Sonderkredits für das Energieförderungsprogramm auch die Streichung der Rechtsgrundlage dafür umfasst habe.

Die Motion 42.06.06 «St.Gallen kann es, auch in der Klima-Politik: Mehr Wertschöpfung – weniger CO<sub>2</sub>» forderte, die Handlungsfelder im Rahmen der Beantwortung des Postulats 43.05.06 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» auf Gebäudesanierungen, Holzenergie sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich der Energie-Effizienz zu fokussieren. Bei der Finanzierung sollten vorhandene Sondervermögen anstelle von Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt im Vordergrund stehen. Die Motion wurde in das Postulat 43.06.10 «St.Gallen kann es, auch in der Klima-Politik: Mehr Wertschöpfung – weniger CO<sub>2</sub>» umgewandelt und mit folgendem Wortlaut gutgeheissen:

«Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Erarbeitung des Berichts zum Postulat "Energieinstitut Kanton St.Gallen" zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie im Kanton St.Gallen das Potenzial für Energieeinsparungen (Effizienzpotenzial) im Gebäudebereich, auch durch Nutzung der Holzenergie, ausgeschöpft sowie die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten an die Entwicklung im Bereich der Energieeffizienz angepasst und neu ausgerichtet werden könne, und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.»

## **2. Gesetzesentwurf**

### **2.1. Regelungsbedarf**

Nach Art. 15 eidg EnG kann der Bund zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 13 eidg EnG) jährliche Globalbeiträge an die Kantone ausrichten. Er unterstützt Einzel-

projekte in diesem Bereich nur in Ausnahmefällen (Abs. 1). Globalbeiträge erhalten Kantone mit eigenen Programmen zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Abs. 2). Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. Ihre Höhe richtet sich nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms (Abs. 3).

Über Art. 15 eidg EnG sollen grundsätzlich anwendungsorientierte Programme gefördert werden. Der Bund prüft die Programme der Kantone auf ihre Wirksamkeit hin. Kantonale Programme, die ausschliesslich Pilotprojekte fördern, werden vom Bund im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 eidg EnG nicht anerkannt.

Nach Lehre und Rechtsprechung gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip auch im Bereich der Leistungsverwaltung (U. Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich usw. 2006, S. 88, mit Hinweisen). Sollen im Kanton St.Gallen künftig wieder Förderbeiträge im Rahmen von Förderungsprogrammen ausgerichtet werden, ist deshalb im Energiegesetz erneut eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, die zudem die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt.

## **2.2. Übernahme der früheren Regelung**

Die bis Ende 2004 gültige rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Förderungsprogramms (Art. 16 Abs. 2 EnG) gründete auf Modul 8 der Musterverordnung gemäss Konzept der Ostschweizer Energiedirektoren. Die Bestimmung lautete:

Er [der Staat] kann im Rahmen von Förderungsprogrammen und den verfügbaren Sonderkrediten Beiträge leisten an Massnahmen zur:

1. sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Die Bestimmung hat sich im Rahmen der Durchführung des Förderungsprogramms 2001 bis 2004 bewährt. Vorteilhaft ist insbesondere die Kann-Formulierung, die es erlaubt, in verschiedenen Bereichen eine Förderung vorzunehmen, ohne aber einen Zwang dazu zu schaffen. Die vorhandenen finanziellen Mittel können somit den jeweiligen Umständen angepasst und bezüglich Wirksamkeit optimal eingesetzt werden. Die Bestimmung wird dem Kantonsrat daher – abgesehen von einer geringfügigen sprachlichen Anpassung – unverändert zum Beschluss vorgelegt.

Die Förderungsmöglichkeit von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Einzelfall nach Art. 16 Abs. 1 EnG besteht unabhängig von einem Förderungsprogramm. Sie wurde im Jahr 2004 nicht gestrichen und soll zur Wahrung grösstmöglicher Flexibilität auf kantonaler Ebene beibehalten werden, zumal die Förderungsprogramme nach Art. 15 eidg EnG anwendungsorientiert sind und der Bund Einzelprojekte im Bereich Energie- und Abwärmenutzung nur ausnahmsweise unterstützt (Art. 15 Abs. 1 eidg EnG).

Die Änderung soll gleichzeitig zum Anlass genommen werden, diejenigen Bestimmungen des Energiegesetzes, in denen der Begriff «Staat» anstelle von «Kanton» verwendet wird, entsprechend anzupassen.

### **3. Künftiges Förderungsprogramm**

#### **3.1. Kriterien**

Die Globalbeiträge des Bundes belaufen sich schweizweit auf jährlich etwa 13 Mio. Franken und werden nach Massgabe der Wirksamkeit der kantonalen Förderungsprogramme und des kantonalen Budgets verteilt (Art. 15 Abs. 3 eidg EnG). Als globalbeitragsberechtigt gelten kantonale Massnahmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung im Sinn von Art. 13 eidg EnG, wie Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien (bspw. Solarenergie oder Infrastrukturanlagen zur Nutzung der Holzenergie) sowie zur Nutzung der Abwärme. Mit den Globalbeiträgen sind primär umsetzungsorientierte Massnahmen zu fördern, wie MINERGIE-Neubauten und -Sanierungen, wärmetechnische Verbesserungen der Gebäudehülle oder Sonnenkollektoren. Die Wirkung solcher direkter Massnahmen wird durch indirekte Massnahmen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Information und Marketing erheblich verstärkt. Globalbeitragsberechtigt sind deshalb auch indirekte Massnahmen wie Messen und Ausstellungen, Tage der offenen Tür, ERFA-Seminare, Energie-Tage sowie Machbarkeitsstudien.

Die Förderung hat ihren Zweck erreicht, wenn Energiesparmassnahmen ausgeführt werden, auf die ohne die Ausrichtung von Beiträgen verzichtet worden wäre. Blosser Mitnahmeeffekte können weitgehend vermieden werden, indem hohe energetische Anforderungen gesetzt und entsprechend hohe Förderungsbeiträge ausgerichtet werden. Andererseits hat die Ausrichtung weniger, dafür hoher Beiträge bei der Bemessung der Globalbeiträge des Bundes zur Folge, dass der Wirkungsfaktor tendenziell sinkt. Bei der Ausarbeitung des Förderungsprogramms sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

#### **3.2. Vorgesehener Vollzugsbeginn**

Gesuche für Globalbeiträge des Bundes sind zusammen mit dem kantonalen Förderungsprogramm bis Ende Oktober des Vorjahres einzureichen. Der aufgrund des Gesuchs zugesprochene Globalbeitrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn der im Gesuch enthaltene Kredit vom Kantonsparlament bewilligt wird. Für die Bestimmung des Globalbeitrags gilt der definitiv verabschiedete kantonale Kredit. Die diesbezügliche schriftliche Bestätigung ist dem Bund bis 31. März des Jahres einzureichen, in dem die Globalbeiträge bezogen werden sollen.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Initiative und Referendum (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen dem fakultativen Finanzreferendum die Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben. Ein Sonderkredit über 8 Mio. Franken für ein Mehrjahresprogramm ist nach der Praxis des Kantonsrates als einmalige Ausgabe zu betrachten, die dem fakultativen Referendum untersteht. Die Referendumsfrist dauert 40 Tage (Art. 18 Abs. 2 RIG).

Gemäss Wortlaut der Motion 42.06.16 «Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft» sollen die kantonalen Förderungsbeiträge so rasch wie möglich ausgerichtet werden (Ziel: ab dem Jahr 2007). Der Wiedereinführung eines Förderungsprogramms im Energiebereich vor dem 1. Januar 2008 stehen indessen wichtige Gründe entgegen: Um den Vollzugsbeginn des Förderungsprogramms auf einen Termin im Jahr 2007 festsetzen zu können, hätten die erforderlichen Beschlüsse vom Kantonsrat aufgrund der terminlichen Vorgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Globalbeiträgen in Verbindung mit dem zeitlichen Ablauf der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und der Unterstellung des Sonderkredits über 8 Mio. Franken unter das fakultative Referendum noch im Jahr 2006 gefasst werden müssen. Dies wäre von vornherein nur mit mehrfacher Abweichung vom ordentlichen Parlamentsbetrieb zu erreichen gewesen. Bei einer Beschlussfassung erst im Jahr 2007 muss der Verzicht auf Bundesbeiträge in der Höhe von 0,5 bis 1 Mio. Franken für das Jahr 2007 in Kauf genommen werden.

Selbst wenn Bundesbeiträge für das Jahr 2007 hätten beansprucht werden können bzw. der Verzicht hingenommen worden wäre, wäre ein Vollzugsbeginn vor 1. Januar 2008 mit erheblichen Nachteilen und Problemen verbunden. Der Vollzugsbeginn eines Förderungsprogramms ohne Vorlaufzeit im Lauf des Jahres 2007 würde sich ungünstig auf den vom Bundesamt für Energie ermittelten Wirkungsfaktor und damit auf die Höhe künftiger Globalbeiträge des Bundes auswirken. Auch eine – theoretisch denkbare – rückwirkende Invollzugsetzung müsste aus Sicht der Regierung abgelehnt werden, stünde sie doch klar im Widerspruch zum Grundsatz, dass Mitnahmeeffekte zu vermeiden sind.

Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich, dass auf einen Vollzugsbeginn des neuen Rechts und eines Förderungsprogramms vor dem 1. Januar 2008 zu verzichten ist. Dies ermöglicht es auch, das Förderungsprogramm und dessen Vollzug mit der erforderlichen Sorgfalt vorzubereiten. Ebenso bleibt dem Gewerbe hinreichend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Ein wesentlicher Vorteil dieses Vorgehens liegt im Weiteren im Umstand, dass die Arbeiten für den Bericht zum Postulat 43.05.06 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» im Zeitpunkt der Verabschiedung des Förderungsprogramms durch die Regierung weiter fortgeschritten und die Ergebnisse wenigstens in den Grundzügen bekannt sind. Damit wird es auch möglich sein, die erforderliche Kohärenz in der künftigen st.gallischen Energiepolitik zu gewährleisten.

#### **4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie dem KMU-Forum wurde Gelegenheit gegeben, zum Entwurf für einen II. Nachtrag zum Energiegesetz Stellung zu nehmen. Die VSGP erklärte in ihrer Vernehmlassung vom 22. Februar 2007, sie unterstütze die Wiedereinführung des früheren Art. 16 Abs. 2 EnG als Kann-Formulierung. In der früheren Ausgestaltung habe es keine Vollzugsprobleme gegeben. Die VSGP lege aber Wert darauf, dass für die Gemeinden keine Pflicht bestehe, eigene Förderungsprogramme aufzulegen. Zudem müssten die Verfahrensabläufe schlank und effizient sein. Das KMU-Forum hielt in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2007 fest, die vorgeschlagenen Änderungen zielten in die richtige Richtung und lägen auch im Interesse der KMU.

#### **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

##### **5.1. Personelle Auswirkungen**

Die Erarbeitung, Umsetzung und Abwicklung eines Förderungsprogramms hat für den Kanton einen Mehraufwand zur Folge, der im Wesentlichen von der Ausgestaltung des Programms abhängt. Bei der Ausrichtung von Beiträgen hängt der Aufwand insbesondere von der Anzahl Beitragsgesuche sowie der Anzahl geförderter Massnahmen ab.

Die Durchführung des Förderungsprogramms 2001 bis 2004 wurde mit den vorhandenen zwei Stellen bewältigt, indem ein Mitarbeiter für die Förderung, der zweite für die übrigen kantonalen Aufgaben nach dem Energiegesetz eingesetzt war. Zurzeit ist eine Person mit der Ausarbeitung des Berichts zum Postulat 43.05.06 «Energieinstitut Kanton St.Gallen» und dessen Umsetzung sowie der anstehenden Gesetzgebungsarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung voll ausgelastet. Der zusätzliche Aufwand für die Abwicklung des Förderungsprogramms wird wiederum rund 100 Stellenprozent ausmachen. Diese Leistung muss entweder durch Dritte erbracht werden, oder es ist wenigstens temporär eine zusätzliche Stelle zu schaffen.

## 5.2. Finanzielle Auswirkungen

In der vom Kantonsrat gutgeheissenen Motion wird die Regierung beauftragt, 8 Mio. Franken für ein Vierjahresprogramm zur Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien usw. einzusetzen. Die nicht betriebsnotwendigen Reserven der SAK bilden thesauriertes Kapital, das vom Unternehmen entsprechend angelegt wurde. Ob und wann dieses Kapital in Form von (ausserordentlichen) Dividenden ausgeschüttet wird, entscheidet die Generalversammlung der SAK. Ordentliche wie ausserordentliche Ausschüttungen der SAK müssen in der Laufenden Rechnung des Kantons vereinnahmt werden. Es besteht keine Zweckbindung für die Äufnung und die Verwendung der Mittel. Für ein Förderungsprogramm ist daher der Weg über den ordentlichen Voranschlag und über einen mehrjährigen Sonderkredit zu gehen. Aus den genannten Gründen wird dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag für das Jahr 2008 ein Sonderkredit über vier Jahre in Höhe von 8 Mio. Franken für ein Mehrjahresprogramm vorgelegt. In den jährlichen Voranschlägen sind jeweils – erstmals im Voranschlag 2008 – 2 Mio. Franken einzustellen.

Das eidgenössische Energiegesetz sieht Globalbeiträge des Bundes an jene Kantone vor, die selbst ein Förderungsprogramm nach bestimmten Effizienzkriterien erstellen und den Globalbeitrag des Bundes aus eigenen Mitteln wenigstens verdoppeln. Wenigstens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags sind zur Förderung von direkten Massnahmen Privater einzusetzen.

Nach Art. 15 Abs. 3 eidg EnG richtet sich die Höhe der Globalbeiträge nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogramms. Die definitive Höhe des Globalbeitrags des Bundes bemisst sich nach der Höhe der bis Ende Jahr ausbezahlten Förderungsbeiträge.

Der Verteilschlüssel wird seit dem Jahr 2004 gestützt auf die Wirkungsfaktoren aus dem Vor-Vorjahr festgelegt. Nebst diesen Wirkungsfaktoren bemisst sich die Höhe des beantragten kantonsspezifischen Globalbeitrags nach den auf Bundesebene gesamthaft vorhandenen Mitteln für Globalbeiträge und der Höhe der entsprechenden Gesuche aller antragstellenden Kantone. Nicht verwendete Globalbeiträge dürfen nicht in die allgemeine Staatskasse fliessen. Die Kantone müssen bestätigen, dass sie über Rechtsgrundlagen verfügen, die es erlauben, nicht verwendete Mittel in den Voranschlag des Folgejahres zu übernehmen. Andernfalls wird das Geld vom Bund zurückgefordert und anderweitig eingesetzt.

Weil der Kanton St.Gallen darauf verzichtete, seinem ersten Förderungsprogramm nahtlos ein zweites folgen zu lassen, wendet der Bund den Wirkungsfaktor aus dem Jahr 2003 an. Voraussetzung dafür ist, dass spätestens im Jahr 2009 wieder ein Förderungsprogramm durchgeführt wird. Im Jahr 2003 betrug der Wirkungsfaktor 1,16. Dieser gilt für längstens zwei Kalenderjahre. Danach wird der Wirkungsfaktor anhand des Vor-Vorjahres neu bestimmt. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Beitragspraxis des Bundes würde der Kanton St.Gallen bei kantonalen Beiträgen von jährlich 2 Mio. Franken vom Bund entsprechende Globalbeiträge in der Höhe von wenigstens Fr. 500'000.– zugesprochen erhalten.

Ein Teil des kantonalen Sonderkredits, d.h. jährlich Fr. 125'000.–, wird für die Bearbeitung der Förderungsgesuche verwendet werden müssen. Globalbeiträge des Bundes dürfen dafür nicht eingesetzt werden, weil der Vollzug des Förderungsprogramms nicht als Massnahme im Sinn von Art. 13 eidg EnG gilt.

## **6. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines II. Nachtrags zum Energiegesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Die Präsidentin:

Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:

Martin Gehrer

## II. Nachtrag zum Energiegesetz

Entwurf der Regierung vom 6. März 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2007<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Beiträge a) Ausrichtung*

*Art. 16.* Der **Kanton** kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

**Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten an Massnahmen zu:**

- 1. sparsamer und rationeller Energienutzung;**
- 2. Nutzung erneuerbarer Energie;**
- 3. Abwärmenutzung;**
- 4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.**

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

2. Im Energiegesetz vom 26. Mai 2000<sup>2</sup> wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>1</sup> ABI 2007, ●.

<sup>2</sup> sGS 741.1.